

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

sowie den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

und den

Verwaltungsausschuss

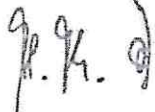
Erlass der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt

In den zurückliegenden warmen Sommern mehren sich die Beschwerden über den grds. zulässigen, aber z. T. ausufernden Gebrauch von Feuerkörben und insbesondere Holzkohlegrills. Hier kommt es insbesondere beim Anfeuern oftmals zu übermäßigen, vermeidbaren Rauchentwicklungen, die von der Nachbarschaft als störend empfunden werden. Wenngleich hier in der Praxis die Schwelle von unvermeidbar (zulässig) und vermeidbar (unzulässig) schwierig ist, sollte mit einer Änderung der SOV ein Zeichen gesetzt werden, um die Verursacher zu einem verantwortungsvollerem Handeln zu bewegen. Der Absatz 2 des § 4 ist daher im vorstehenden Sinne konkretisiert worden.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

In Vertretung



(Henning Konrad Otto)

Anlage

Anlage

2. Verordnung zur Änderung der

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der
Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) – in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 04.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Holzkohlegrills, Feuerkörbe oder dergleichen erlaubt, wenn darin nur trockenes Holz oder Grillkohle verbrannt und eine vermeidbare Rauchentwicklung ausgeschlossen wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den .03.2020

(Wittich Schobert)
Bürgermeister